|  |  |
| --- | --- |
| **Alte Fassung** | **Neue Fassung** |
| **§ 2 Zweck des Vereins**  1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports -insbesondere im Fußballsport- nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport, die Integration und Inklusion mit und durch Sport. Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 | **§ 2 Zweck des Vereins** 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports -insbesondere im Fußballsport- nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport, die Integration und Inklusion mit und durch Sport. ~~Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.~~
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
3. Die Teilnahme und Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen, in der der Verein und die Mitglieder sich darstellen, den Bekanntheitsgrad des Vereins vergrößern und den Gemeinschaftssinn mit anderen Algermissener Vereinen und Verbänden im Interesse der Darstellung des eigenen Vereins fördern.
 |
| **§ 10 Die Mitgliederversammlung** 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform auf der Homepage und per Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB geleitet. Der Versammlungsleiter kann die Moderation der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
 | **§ 10 Die Mitgliederversammlung** 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform auf der Homepage und per Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der ~~geschäftsführende~~ Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes, welches von den Mitgliedern als Versammlungsleiter bestätigt wird, geleitet werden.
 |
| **§ 12 Der Vorstand**  1. Der Vorstand besteht aus
	1. Dem Vorstandsvorsitzenden
	2. Dem stellvertretenen Vorstandsvorsitzenden
	3. Dem Vorstandsmitglied Finanzen
	4. Dem Vorstandsmitglied Sport
	5. Dem Vorstandsmitglied Infrastruktur
	6. Dem Vorstandsmitglied Mitglieder und Engagement
	7. Dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
	8. Dem Vorstandsmitglied Jugend
2. Der Vorstand gibt sich durch Beschluss einen Geschäftsverteilungsplan.
 | **§ 12 Der Vorstand** 1. Der Vorstand besteht aus
	1. Dem Vorstandsvorsitzenden
	2. Dem stellvertretenen Vorstandsvorsitzenden
	3. Dem Vorstandsmitglied Finanzen
	4. Dem Vorstandsmitglied Sport
	5. Dem Vorstandsmitglied Infrastruktur
	6. Dem Vorstandsmitglied Mitglieder und Engagement
	7. Dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
	8. Dem Vorstandsmitglied Jugend
2. Der Vorstand kann sich durch Beschluss einen Geschäftsverteilungs- und Aufgabenplan geben.
 |
| **§ 15 Vereinsjugend**  1. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin, an.

 1. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangebote zu bieten.

 1. Die Vereinsjugend benennt das Vorstandsmitglied Jugend.

 1. Einzelheiten kann die Jugendordnung regeln.
 | **~~§ 15 Vereinsjugend~~**1. ~~Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin, an.~~

1. ~~Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangebote zu bieten.~~

1. ~~Die Vereinsjugend benennt das Vorstandsmitglied Jugend.~~

1. ~~Einzelheiten kann die Jugendordnung regeln.~~
 |
| **§ 17 Datenschutz** 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der

Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes- Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.  1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
	* das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
	* das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
	* das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
	* das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
	* das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
	* Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

 1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 | **§ 17 Datenschutz** Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. |